



Bericht

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**zu verdeckten oder eingriffsintensiven Datenerhebungsmaßnahmen gemäß
§ 186b Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes für das Jahr 2023**

Inhalt

1. Vorbemerkungen	2
2. Bericht für das Jahr 2023	3
2.1 Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die Eingriffsbefugnisse	3
2.1.2 § 180a Absatz 2 und 4 LVwG – Bestandsdatenauskunft	3
2.1.2. § 185 LVwG – Besondere Mittel der Datenerhebung	4
2.1.3 § 185a LVwG – Überwachung der Telekommunikation	5
2.1.4 § 185b LVwG – Unterbrechung der Telekommunikation	5
2.1.5 § 185c LVwG – Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen	5
2.1.6 § 195a LVwG – Datenabgleich mit andere Dateien	5
2.2 Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die Ämter und Behörden der Landespolizei	5
2.3 Qualitative Betrachtung der registrierten Maßnahmen	6
2.4 Bestätigung des Niveaus des Vorberichts für das Jahr 2022	6

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 186b Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) unterrichtet die Landesregierung den Schleswig-Holsteinischen Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis bestimmter Maßnahmen der verdeckten oder eingriffsintensiven Datenerhebung, die nach § 186c LVwG einer Protokollierungspflicht unterliegen.

Die im Zuge der Reform des Schleswig-Holsteinischen Polizei- und Ordnungsrechts im LVwG vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Sch.-H 2021, S. 222) erfolgten Anpassungen sind mittlerweile etabliert ebenso wie der Umstand, dass – wie im Vorbericht dargestellt – für den Datenerhebungsprozess der Datenbestand der Software InfReq100 zur Verfügung steht.

2. Bericht für das Jahr 2023

Für das Jahr 2023 haben die berichtspflichtigen Polizeidienststellen der Landespolizei (das Landeskriminalamt für die eigenen exekutiven Organisationseinheiten, das Landespolizeiamt für die Wasserschutzpolizeidienststellen, die Polizeidirektionen für die ihnen nachgeordneten Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei) insgesamt - **746** - berichtspflichtige Maßnahmen präventiver verdeckter oder eingriffsintensiver Datenerhebungen gemeldet.

Diese Zahl entspricht etwa dem Wert des Vorjahres (- 738 - Maßnahmen). Damit bestätigt sich das Niveau des Vorjahres, in dem eine signifikante Steigerung zu verzeichnen war. Auf diese Tatsache wird unter **Punkt 2.4** des Berichts näher eingegangen werden.

Übersicht zu den Berichtsjahren seit 2014:

Berichtsjahr	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Anzahl gemeldeter Maßnahmen	746	738	307	308	341	318	292	243	284	313

2.1 Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die Eingriffsbefugnisse

Die einzelnen berichtspflichtigen Maßnahmen verteilen sich auf die angewendeten Eingriffsbefugnisse wie folgt:

2.1.1 § 180a Absatz 2 und 4 LVwG – Bestandsdatenauskunft

Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gem. § 180a Absatz 2 Satz 1 LVwG
(Zugangssicherungs-codes) – Rechtskreis Telekommunikationsgesetz (TKG)
- **keine** - Maßnahme

Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gem. § 180a Absatz 2 Satz 2 LVwG
(Bestandsdatenabfrage mittels dynamischer IP-Adresse) – Rechtskreis (TKG)
- **13** - Maßnahmen

Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gem. § 180a Absatz 4 LVwG
(Zugangssicherungs-codes) – Rechtskreis Telekommunikations-Digitale-Dienste-
datenschutz-Gesetz (TDDDG)
- **keine** - Maßnahme

Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gem. § 180a Absatz 4 LVwG
(Bestandsdatenabfrage mittels dynamischer IP-Adresse) – Rechtskreis TDDDG
- **keine** - Maßnahme

Nutzungsdatenabfrage gem. § 180a Absatz 4 LVwG
(Auskunftsverlangen zur Identifikation der Nutzer und auf das Datum und die Uhr-
zeit des Beginns und Endes der Verarbeitung beschränkte Daten) – Rechtskreis
TDDDG
- **40** - Maßnahmen

2.1.2 § 185 LVwG – Besondere Mittel der Datenerhebung

Präventive Observation gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 1 LVwG:
- **2** - Maßnahmen

Observationsunterstützender Einsatz technischer Mittel gemäß § 185 Absatz 1
Nummer 2 Buchstabe a bis c LVwG:
- **2** - Maßnahmen

Präventiver Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen o-
der -aufzeichnungen gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LVwG:
- **4** - Maßnahmen

Präventiver Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Standortes oder der
Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache gemäß § 185 Absatz 1
Nummer 2 Buchstabe b LVwG:
- **keine** - Maßnahme

Präventiver Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht-
öffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c
LVwG:
- **keine** - Maßnahme

Präventiver Einsatz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeam-
ten unter einer ihr oder ihm verliehenen auf Dauer angelegten Legende (Ver-
deckte Ermittlerin/verdeckter Ermittler) gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 3 LVwG:
- **keine** - Maßnahme

Präventive Wohnraumüberwachung gemäß § 185 Absatz 3 LVwG (verdeckte Datenerhebungen mit besonderen Mitteln in/aus Wohnungen):

- **keine** - Maßnahme

2.1.3 § 185a LVwG – Überwachung der Telekommunikation

Präventive Telekommunikationsüberwachung nach § 185a Absatz 2 Nummer 1 LVwG (Erhebung von Telekommunikationsinhalten):

- **82** - Maßnahmen

Standortermittlung aktiv geschalteter Mobilfunkendeinrichtung gemäß § 185a Absatz 2 Nummer 2 LVwG (mittels Datenabruf über Infreq100 sowie durch den Einsatz technischer Mittel):

- **600** - Maßnahmen

Feststellung nicht bekannter Telefonanschlüsse (durch den Einsatz technischer Mittel) gemäß § 185a Absatz 2 Nummer 3 LVwG:

- **3** - Maßnahmen

2.1.4 § 185b LVwG – Unterbrechung der Telekommunikation

- **keine** - Maßnahme

2.1.5 § 185c LVwG – Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen

- **keine** - Maßnahme

2.1.6 § 195a LVwG – Datenabgleich mit andere Dateien

- **keine** - Maßnahme

2.2 Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die Ämter und Behörden der Landespolizei

Die - **746** - Maßnahmen aus 2023 verteilen sich auf die berichtspflichtigen Ämter und Polizeibehörden wie folgt:

Behörde	Bestandsdaten (TKG)	Bestands- und Nutzungsdaten (TTDDDG)	Observation §185 Abs. 1 Nr. 1 LVwG	Verdeckte technische Mittel §185 Abs. 2 Nr. 2 lit. a LVwG	Verdeckte technische Mittel §185 Abs. 2 Nr. 2 lit. b LVwG	Telekommunikationsüberwachung §185a Abs. 2 Nr. 1 LVwG	Standortermittlung §185a Abs. 2 Nr. 2 LVwG	Ermittlung unbekannter Anschluss §185a Abs. 2 Nr. 3 LVwG	Gesamt
PD KI	2	4	-	-	-	15	64	1	86
PD HL	-	-	-	-	-	5	134	-	139
PD RZ	-	-	-	-	-	4	115	-	119
PD SE	1	-	-	-	-	10	53	-	64
PD NMS	10	36	-	-	-	19	49	-	114
PD IZ	-	-	-	-	-	3	28	-	31
PD FL	-	-	-	-	-	7	156	-	163
LPA 4	-	-	-	-	-	-	-	-	0
LKA	-	-	2	2	4	19	1	2	30
Gesamt	13	40	2	2	4	82	600	3	746

2.3. Qualitative Betrachtung der registrierten Maßnahmen

Wie in den Vorjahren betraf die ganz überwiegende Anzahl der Maßnahmen zur verdeckten Datenerhebung Vermisstensachverhalte, also die Suche vermisster, orientierungsloser, psychisch erkrankter oder suizidgefährdeter Personen. Von den 746 Maßnahmen sind 710 Maßnahmen diesem polizeilichen Aufgabenbereich zuzuordnen. Das entspricht etwa 95% der Maßnahmen. Die restlichen 36 Maßnahmen (etwa 5% der Maßnahmen) verteilen sich auf gefahrenabwehrende Sachverhalte mit einem anderen Hintergrund.

2.4. Bestätigung des Niveaus des Vorberichts für das Jahr 2022

Im Bericht für das Jahr 2022 entsprach die Anzahl an registrierten Maßnahmen in etwa dem Doppelten der Vorberichte seit 2014. Dieser Bericht für das Jahr 2023 bestätigt die Zahlen des Vorjahres. Obgleich die eingeleitete Überprüfung und Optimierung des Datenerhebungsprozesses noch nicht abgeschlossen werden konnte, indiziert das gleichbleibende Niveau die Richtigkeit der bereits im Vorbericht aufgeführten Ursachen für die Steigerung:

Insoweit ist zunächst festzuhalten, dass die Zahl der polizeilichen Sachverhalte, die Anlass für die einzelnen Datenabfragen waren, erneut im Wesentlichen unverändert geblieben

ist. Diese bereits für den Vorbericht geltende Feststellung bestätigt die Tatsache, dass die Erhöhung der registrierten Abfragen nicht darauf zurückzuführen ist, dass mehr Gefahrenabwehrvorgänge bearbeitet wurden, sondern darauf, dass (im Durchschnitt) je Sachverhalt mehr Datenabfragen verzeichnet wurden.

Damit verfestigt sich zugleich die Annahme des Vorberichts, dass die Steigerung der registrierten Maßnahmen mit der Verwendung der Software InfReq100 im Zusammenhang steht. Es ist von zwei Effekten auszugehen, ohne dass die eingeleiteten Überprüfungen bisher einen der Effekte als allein ursächlich identifizieren konnten: So führt die Vereinfachung der Arbeitsabläufe – d. h. der Durchführung von Datenabfragen mittels Datenmaske, statt der Versendung von Faxen oder E-Mails an die Diensteanbieter – sehr wahrscheinlich zu mehr Abfragen pro Sachverhalt. Datenabfragen können an mehrere Provider gerichtet werden, wenn z. B. unklar ist, welchen Provider eine vermisste Person nutzt. Datenabfragen werden in zeitlichen Abständen wiederholt, wenn anzunehmen ist, dass eine vermisste Person ihr Mobilfunkendgerät zeitweise aus- oder nur kurzzeitig einschaltet oder die Möglichkeit besteht, dass die Person sich von einem Bereich ohne, in einen Bereich mit Netzverbindung bewegt haben könnte. Der zweite Grund ist, dass die Software INfReq100 ein vollständiges Datenbild liefert, mit dem die Statistiken der berichtspflichtigen Dienststellen abgeglichen werden können.

Außerdem bestätigt dieser Bericht für 2023 die bereits im Bericht für 2022 festgestellte Zunahme der Maßnahmen nach § 185a Absatz 1 Nummer 1 LVwG im Verhältnis zu den Vorberichten seit 2014. Dabei konnte im Rahmen der Erstellung dieses Berichtes die Annahme des Vorberichts bestätigt werden, dass die einschlägigen Maßnahmen nicht auf Inhaltsdaten (im Sinne einer klassischen Telekommunikationsüberwachung) gerichtet waren, sondern – ohne Erhebung von Inhaltsdaten – dazu genutzt wurden, um Standortdaten zu ermitteln. Hintergrund ist, dass die auf diese Weise gewonnenen Standortdaten eine höhere Genauigkeit aufweisen, als die über § 185 Absatz 2 Nummer 2 LVwG erlangten Standortdaten.